

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Fahrenzhausen – Zentrum“ der Gemeinde Fahrenzhausen

Die Gemeinde Fahrenzhausen hat mit Beschluss vom 24.10.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Fahrenzhausen – Zentrum“ für das unten näher bezeichnete Gebiet als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Außenstelle Dorfstr. 3, 85777 Fahrenzhausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso können diese Informationen jederzeit auf der Internetseite der Gemeinde in der Rubrik „Bauen und Gewerbe“ eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls abrufbar unter <https://www.fahrenzhausen.de/aktuelles-termine/amtliche-bekanntmachungen>

Lageplan Änderungsgebiet 2. Änderung:



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fahrenzhausen, den 03.04.2024

Susanne Hartmann

Susanne Hartmann
Erste Bürgermeisterin



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Aushang am 03.04.24

Abgenommen am

Fahrenzhausen, den

Unterschrift

Ortsüblich bekanntgemacht / angeheftet am: 03.04.2024
Abgenommen am: 08.05.2024